

# § 82a KO

## KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

(1) Bei Annahme eines Zwangsausgleichs beträgt die Entlohnung des Masseverwalters in der Regel von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der

Konkursgläubiger erforderlichen Betrags ..... 4%,  
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro ..... 3%,  
von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro ..... 2%,  
und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 1%,  
mindestens jedoch 2 000 Euro.

(2) Wurden auch Erlöse im Sinn des § 82 erzielt, so gebührt dem Masseverwalter auch eine Entlohnung nach § 82. Die Mindestentlohnung nach § 82 Abs. 1 steht ihm jedoch nicht zu.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)